

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

1. Klausur

I. Fall

Der 17-jährige A, ein begeisterter Surfer, hegt schon lange den Wunsch, sich ein neues Surfboard zu kaufen. Zu diesem Zweck hat er DM 2.000,- gespart. Sein Bekannter B bietet ihm ein gebrauchtes Surfboard zum Preis von DM 1.500,- an. A und B einigen sich über den Verkauf des Surfboards. Sie vereinbaren weiter, dass A das Surfboard mitnimmt und am nächsten Tag das Geld bei B vorbeibringt.

A zeigt am Abend seinen Eltern das Surfboard. Seine Eltern finden den Preis jedoch zu hoch und erklären dem A, sie "würden sich überlegen, ob sie damit einverstanden sind."

Am nächsten Tag bereut A den schnellen Kauf, als er im Surfshop ein vergleichbares Board zum halben Preis sieht. Er beschließt daher, das gekaufte Surfboard dem B zurückzugeben.

Als B das Geld nicht wie vereinbart von A bekommt, ruft er dessen Eltern an. Die Eltern erklären dem B, mit dem Kauf nicht einverstanden zu sein. B verlangt von A Zahlung der DM 1.500,-, denn er ist der Ansicht, "Geschäft sei Geschäft".

Hat B gegen A einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises?

100 Punkte

II. Fall

A, B, C und D betreiben unter der Firma "A & B KG." ein Speditionsunternehmen. Das Unternehmen ist unter seiner Firma seit Juni 1996 in das Handelsregister eingetragen. A und B sind persönlich haftende Gesellschafter, C und D Kommanditisten. Beide Kommanditisten haben nach dem Gesellschaftsvertrag eine Einlage von je DM 100.000,- zu erbringen. C hat die Einlage in voller Höhe erbracht; D hat bis heute erst DM 55.000,- eingelegt.

Am 2. Februar 2000 veräußert B, ohne vorher A, C und D zu fragen, einen gebrauchten LKW des Unternehmens an X. In dem von X und B (für die A & B KG. in Vertretung) unterschriebenen Kaufvertrag wird ein Kaufpreis von DM 75.000,- vereinbart. Am 7. Februar 2000 nimmt X den LKW samt KFZ-Brief in Besitz und überweist einen Tag später DM 75.000,- auf das Konto der A & B KG. bei der Sparkasse in N. Als A und C in den folgenden Tagen von diesem Geschäft hören, machen sie dem B schwere Vorwürfe, weil sie nicht gefragt worden seien und auch der Kaufpreis für diesen LKW viel zu niedrig bemessen sei. A und C teilen dem B mit, daß sie dem mit X abgeschlossenen Geschäft widersprechen.

Am 8. März 2000 kommt es mit dem von der A & B KG. erworbenen, von dem Fahrer F des X gesteuerten LKW zu einem Verkehrsunfall, an dem den F kein Verschulden trifft. Unstreitig ist, daß der Unfall auf Mängeln im Bremssystem und in der Lenkung des LKW beruhen, die vor dem Unfall nur aufgrund einer sehr aufwendigen Untersuchung in einer Fachwerkstatt hätten festgestellt werden können.

Durch den Unfall und den Ausfall des LKW entstehen dem X unstreitig Schäden in Höhe von DM 55.000,-.

Mit Schreiben vom 21. März 2000 teilt X der A & B KG. mit, er verlange wegen des mangelhaften LKW Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von DM 75.000,- und darüber hinaus Zahlung von DM 55.000,-, also insgesamt DM 130.000,- gegen Rückgabe des LKW. A, B, C und D kommen überein, diesem Verlangen des X nicht zu entsprechen. A teilt dies dem X mit Schreiben vom 28. März 2000 für die A & B KG. mit.

Daraufhin verlangt X am 6. April 2000 von A Zahlung von DM 130.000,--. A teilt dem X mit, er sei ohnehin mit der Veräußerung des LKW nicht einverstanden gewesen und habe diesem Geschäft widersprochen.

1. Was kann X von der A & B KG. verlangen?
2. Kann X auch die Gesellschafter A, B, C und D in Anspruch nehmen?
3. Könnte am 30. Juni 2000 die Y-Bank den A in Anspruch nehmen, wenn X im Mai 2000 alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche zur Sicherung eines Kredites an die Y-Bank abgetreten und die A & B KG, die von der Abtretung keine Kenntnis hatte, Mitte Juni 2000 DM 75.000,-- auf das Konto des X überwiesen hätte, der kurz darauf in Konkurs gefallen ist?

80 Punkte

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 1. Klausur

Lösung des ersten Falles:

B könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung von DM 1.500,- gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben.

Dann müssten B und A einen Kaufvertrag über das Surfboard zum Preis von DM 1.500,- geschlossen haben.

Ein Kaufvertrag kommt zustande durch ein entsprechendes Angebot und die damit übereinstimmende Annahme.

1. Angebot des B

Ein bindendes Angebot ist eine Willenserklärung, mit der sich jemand, der einen bestimmten Vertrag abschließen möchte, an einen potentiellen Vertragspartner wendet und die regelungsbedürftigen Vertragsbedingungen derart konkret und vollständig zusammenfasst, dass der andere, ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen, durch ein bloßes "Ja" - die Annahmeerklärung - den Vertrag entstehen lassen kann. Das bedeutet für das Zustandekommen eines Kaufvertrages, dass das Angebot in der Regel die Parteien bezeichnen sowie die Leistung des Verkäufers (den Kaufgegenstand) und die Gegenleistung des Käufers (den Kaufpreis) enthalten muss.

B hat dem A ein gebrauchtes Surfboard zum Preis von DM 1.500,- angeboten. Das Angebot des B enthielt alle für den Abschluß eines Vertrages wesentlichen Bestandteile (Parteien, Leistung und Gegenleistung).

Dieses auf den Verkauf seines Surfboards gerichtete Angebot müsste wirksam geworden sein.

Eine Willenserklärung wird wirksam mit Abgabe und Zugang. Problematisch ist jedoch, dass B seine Willenserklärung A gegenüber abgegeben hatte, als dieser noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte und somit lediglich beschränkt geschäftsfähig war, §§ 2, 106 BGB.

Willenserklärungen, die einem beschränkt Geschäftsfähigen gegenüber abgegeben werden, werden grundsätzlich erst wirksam, wenn sie seinem gesetzlichen Vertreter zugehen, § 131 Abs. 2 S. 1 BGB.

Vorliegend könnte das Verkaufsangebot des B jedoch schon mit Erklärung gegenüber dem beschränkt geschäftsfähigen A wirksam geworden sein, wenn dessen gesetzliche Vertreter in das angestrebte Rechtsgeschäft vorher eingewilligt hätten, § 131 Abs. 2 S. 2 BGB.

Gesetzliche Vertreter des A sind seine Eltern, § 1629 BGB. Diese hatten jedoch vor dem Gespräch von A und B keine Einwilligung erklärt.

Fraglich ist, ob die Erklärung des B für A lediglich rechtlich vorteilhaft war, § 131 Abs. 2 S. 2 BGB. Für diese Beurteilung kommt es allein auf die rechtlichen Folgen des Geschäfts an.

Hier ist entscheidend, daß der A mit dem Zugang des Vertragsangebots die rechtlich günstige Position erlangt, das Angebot annehmen oder ablehnen zu können. Somit enthält die Willenserklärung des B für A lediglich einen rechtlichen Vorteil.

Daher wurde das Angebot des B gemäß § 131 Abs. 2 S. 2 BGB gegenüber dem beschränkt geschäftsfähigen A wirksam.

2. Annahme des A

Fraglich ist, ob A dieses Angebot wirksam angenommen hat.

A hat eine Annahmeerklärung abgegeben. Diese ist dann wirksam, wenn die Voraussetzungen des § 107 BGB erfüllt sind. Somit müsste entweder die Erklärung lediglich rechtlich vorteilhaft sein oder es müsste eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

a) Lediglich rechtlicher Vorteil

Die Annahmeerklärung des A könnte gemäß § 107 BGB wirksam sein.

Nach dieser Vorschrift ist die Erklärung eines Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam, wenn sie lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

Einen lediglich rechtlichen Vorteil i.S. des § 107 BGB erlangt ein Minderjähriger durch solche Rechtsgeschäfte, die seine Rechtsstellung lediglich verbessern. Dagegen erleidet er in denjenigen Fällen einen rechtlichen Nachteil, in denen ihn durch den Abschluss eines Rechtsgeschäfts Verpflichtungen irgendeiner Art treffen.

Rechtsfolge des Kaufvertrages für den A als Käufer ist gemäß § 433 Abs. 2 BGB die Verpflichtung, den Kaufpreis zu zahlen. Somit ist die Erklärung des A nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.

b) Einwilligung der Eltern

Gemäß § 107 BGB bedarf eine Willenserklärung eines Minderjährigen, damit sie wirksam ist, grundsätzlich der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, also hier der Eltern des A (§ 1629 BGB).

Eine Einwilligung der Eltern des A gemäß § 182 Abs. 1 BGB lag nicht vor.

Indem sie erklären, sie "wollten sich ihre Zustimmung noch überlegen", haben sie auch keine Genehmigung gemäß § 184 Abs. 1 BGB erteilt.

Folglich ist der zwischen A und B geschlossene Kaufvertrag zunächst gemäß § 108 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam.

c) Wirksamkeit gemäß § 110 BGB

Der Kaufvertrag könnte aber gemäß § 110 BGB trotz fehlender Einwilligung der Eltern wirksam sein.

Das setzt voraus, dass der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm von den gesetzlichen Vertretern oder mit deren Zustimmung von einem Dritten zu diesem Zwecke oder zur freien Verfügung überlassen worden sind.

Bewirkt i.S. des § 110 BGB bedeutet: Der Minderjährige muss den Vertrag mit den ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassenen Mitteln i.S. des § 362 BGB erfüllt haben.

Hier kann dahinstehen, ob das von A gesparte Geld ihm "zur freien Verfügung" überlassen war. A hätte, um den Vertrag zu erfüllen, den Kaufpreis von DM 1.500,-- sofort bezahlen müssen. Dies hat er aber nicht getan. Damit hat A die vertragsmäßige Leistung nicht bewirkt.

Somit liegt kein Geschäft i.S. des § 110 BGB vor.

d) Aufforderung zur Genehmigung

Die Annahmeerklärung des A und damit der Vertrag könnten dadurch wirksam geworden sein, dass B die Eltern des A zur Genehmigung des Kaufvertrages aufgefordert hat.

Die Eltern des A haben jedoch gegenüber B gemäss § 108 Abs. 2 BGB die Verweigerung der Genehmigung erklärt.

Somit ist die Annahmeerklärung des A nicht wirksam geworden.

3. Ergebnis

B hat mangels wirksamen Vertragsschlusses keinen Anspruch auf Zahlung der DM 1.500,--.

Lösung des zweiten Falles:

I) Ansprüche des X gegen die A&B KG

1) Anspruch des X gegen die A&B-KG aus §§ 463 S. 1 BGB, 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB auf Zahlung von 130.000,- DM

- Verbindlichkeit der Gesellschaft, setzt voraus, daß KG selbständig Verbindlichkeiten begründen kann. Hier: §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB
- wirksamer Kaufvertrag, § 433 BGB
 - WE des X liegt vor
 - WE der KG, vertreten durch B?: Eigene WE, in fremdem Namen, mit Vertretungsmacht: §§ 161 Abs. 2, 125 Abs. 1 HGB; interner Widerspruch ist unerheblich, §§ 161 Abs. 2, 126 Abs. 2 HGB
- § 433 (+)
- Zugesicherte Eigenschaft zur Zeit des Kaufes (-)
- Ergebnis: §§ 463 S. 1 BGB, 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB (-)

2) Aus §§ 462, 459 Abs. 1 BGB, 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB auf Zahlung von 75.000,- DM

- § 433 (+), s.o., Verbindlichkeit der Gesellschaft (+)
- Fehler i.S.d. § 459 Abs. 1 BGB (+) z.Zt. des Gefahrübergangs, § 446 Abs. 1 BGB (+)
- kein Ausschluß der Haftung, gesetzlich oder vertraglich
- keine Einreden, z.B. Verjährung, § 477 BGB
- Ergebnis: Nach vollzogener Wandlung Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises (75.000,- DM) Zug um Zug gegen Rückgabe des LKW gem. §§ 346 S. 1, 467 S. 1, 465, 462, 459 Abs. 1 BGB.

3) (Aus PVV auf Zahlung von 55.000,- DM im Hinblick auf Mangelfolgeschäden, nicht im Hinblick auf Mängel)

- Anwendbarkeit: Regelungslücke (-)
- Ergebnis: Anspruch (-)

4) (Aus § 823 Abs. 1 BGB (-))

(Anmerkung: Kein Punktabzug, wenn PVV und § 823 BGB nicht behandelt!)

II) Ansprüche des X gegen die einzelnen Gesellschafter

1) Ansprüche des X gegen A und B

§§ 462, 459 Abs. 1 BGB, 161 Abs. 2, 128 S. 1 HGB (+), Zahlung von 75.000,- DM

2) Anspruch des X gegen C

§§ 462, 459 Abs. 1 BGB, 171 Abs. 1 HGB (-), da Einlage voll erbracht

3) Anspruch des X gegen D

§§ 462, 459 Abs. 1 BGB, 171 Abs. 1 HGB (+), in Höhe von 45.000,- DM

III) Anspruch der Y-Bank gegen A

§§ 462, 459 Abs. 1, (398) BGB, 161 Abs. 2, 128 S. 1 HGB

Anspruch auf Wandlung entstanden und gem. § 398 BGB wirksam abgetreten

Anspruch durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB erloschen?

§ 407 Abs. 1 BGB (+)

Ergebnis: Kein Anspruch der Y-Bank gegen A aus §§ 462, 459 Abs. 1, 398 BGB, 161 Abs. 2, 128 S. 1 HGB.